

GESCHÄFTSORDNUNG

DER GRÜNEN BILDUNGSWERKSTATT – WIEN

(aktuelle Fassung - gültig seit 16. 01. 2007)



1. Die GV ist beschlussfähig, wenn zumindest 50% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind, jedenfalls aber ½ Stunde nach der Eröffnung (§9, Pkt.6 der Statuten).
Stimmberechtigt sind alle Personen, die bis eine Woche vor der GV durch entsprechenden Antrag und Aufnahme durch den Vorstand Mitglieder der GBW Wien geworden sind.
2. Die GV ist nicht mehr beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der zu Beginn anwesenden Stimmberechtigten die Sitzung verlassen hat.
3. Personen, die sich um eine Vorstandsfunktion bei der GBW-W bewerben wollen, müssen ihre Kandidatur bis spätestens eine Woche vor dem Termin der GV schriftlich ans Büro der GBW-W bekannt geben.
4. Alle Anträge bedürfen einer einfachen Mehrheit (sofern nicht durch die Statuten anders geregelt). Sollten die Stimmenthaltungen höher sein als die Pro- und Kontrastimmen zusammen, so gilt der Antrag als abgelehnt.
Anträge an die GV können bis eine Woche vor der GV eingebracht werden. In besonders dringenden Fällen hat die GV das Recht diese Frist aufzuheben. Zur Zuerkennung der Dringlichkeit bedarf es einer 2/3-Mehrheit.
5. Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort mit jeweils einer Pro- und Kontrarede zu behandeln.
6. Ein Antrag auf Beschränkung der Redezeit bedarf einer einfachen Mehrheit.
7. Ein Antrag auf Sitzungsunterbrechung bedarf der Zustimmung von 10% der anwesenden Stimmberechtigten.
8. Wahl des Vorstands - Wahlmodus:
 - a) aktiv und passiv wahlberechtigt sind ordentliche Mitglieder der GBW-W;
 - b) jede Kandidatin/ jeder Kandidat hat die Möglichkeit sich vorzustellen und Fragen zu beantworten;
 - c) über alle KandidatInnen findet eine Vertrauensabstimmung statt; eine KandidatIn wird für die Wahl zugelassen, wenn sie von mehr als 50% der Stimmberechtigten das Vertrauen ausgesprochen bekommt
 - d) zur Wahl des Vorstandes werden die gewünschten KandidatInnen auf den Stimmzettel geschrieben; gültig sind nur die Namen zugelassener KandidatInnen. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als 7 zugelassene KandidatInnen drauf stehen;
 - e) die Reihung erfolgt nach der Anzahl der Nennungen am Stimmzettel; die ersten sieben nach Maßgabe des §11 Abs. 2 des Statuts sind gewählt;
 - f) bei Stimmgleichheit für Platz 7 erfolgt eine Stichwahl; je nach Anzahl der stimmgleichen KandidatInnen wird das Verfahren d) und e) sinngemäß wiederholt.